

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 29 (1931)
Heft: 11

Vereinsnachrichten: Sektion Zürich-Schaffhausen : Herbstversammlung

Autor: Fricker

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

n'est pas de demander aujourd'hui la discussion de ma proposition, mais bien de demander à mes collègues d'étudier ma suggestion en vue de sa discussion à Varsovie l'année prochaine. »

La proposition de M. le Colonel *Cole* est acceptée avec applaudissements et remerciements du Président. Ce dernier ajoute qu'il conçoit que le Bureau du Comité Permanent doit préparer pour la prochaine séance du Comité Permanent à Varsovie un projet de révision des statuts qui tiendrait compte de tous les vœux et propositions émis au cours des précédentes séances. Cette opinion est partagée par tous les assistants.

9^e objet: Vœux et propositions.

M. *Beniest* (Belgique) désire que l'Angleterre soit également représentée par un délégué dans la Commission d'études qui vient d'être créée. Cette proposition est acceptée avec applaudissements par les autres membres du Comité Permanent.

M. *Roupcinsky* (Belgique) remercie le Bureau de la bonne organisation de cette assemblée.

M. le Président *Bertschmann* (Suisse) remarque que le Comité Permanent a certainement travaillé utilement lors de ces deux séances. Il en remercie vivement MM. les Délégués et espère que la semence ainsi répandue portera de nombreux fruits.

Il remercie spécialement au nom du Comité Permanent notre sympathique collègue *Delessert* de Genève, qui a non seulement déchargé le Secrétaire général de l'organisation locale des séances, mais qui a très aimablement rempli les fonctions d'un excellent traducteur.

Approbation.

Clôture de la séance à 19 h après un arrêt de 13 à 16 heures.

Le Secrétaire général.

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Herbstversammlung.

Am Sonntag, den 11. Oktober, fand die diesjährige Herbstversammlung statt. Tagungsort war Neuhausen, die Tagung selber wurde im hoch über dem Rheinfall gelegenen „Hôtel Bellevue“ abgehalten.

Um halb zehn Uhr konnte der Sektionspräsident, Kollege Steinerger, die Versammlung eröffnen. Als hübsche Ergänzung der offiziellen Begrüßung gab er einen kurzen Ueberblick zur geschichtlichen Entwicklung von Neuhausen. Die Haupttraktanden bildeten die Anlernkurse für Vermessungstechnikerlehrlinge und die Aussprache über den auf Frühjahr 1932 festgesetzten Vortragskurs an der E. T. H. in Zürich. Aus dem Berichte des Präsidenten ging hervor, daß am vergangenen Anlernkurs 16 Jünglinge, aus 9 Kantonen, teilnahmen, und daß der Kurs wiederum als gelungen bezeichnet werden darf. Es wurde beschlossen, auch im kommenden Frühling einen Kurs durchzuführen, unter Anwendung all der Erkenntnisse, welche bis jetzt in dieser Hinsicht von den Kursleitern und Instruktoren gesammelt wurden. Um der schweizerischen Geometerschaft wiederum Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse zu geben, hat die Sektion die Absicht an der E. T. H. einen Vortragskurs abzuhalten. In der Meinung, daß es ein Großteil der Kollegen begrüßen würde, in die neuern Erkenntnisse der Bauwissenschaften eingeführt zu werden, sind folgende Themen in Aussicht genommen: Wasserversorgung, Kanalisation, Straßenbau, Stadterweiterung, Quartierplanverfahren, Verwaltungslehre und Einführung in die moderne Baugesetzgebung. Die Leitung des Kurses

übernimmt Herr Stadtgeometer Bertschmann. Nach der Erledigung der obligatorischen Geschäfte hörte die Versammlung einen Vortrag über moderne Waldwirtschaft an, gehalten von Herrn Hitz, Forstmeister des Kantons Schaffhausen. In überaus klarer Weise führte uns der Vortragende in das Wesen der Waldwirtschaft ein, an einem knappen geschichtlichen Rückblick zeigend, wie diese Wirtschaft mit der zunehmenden Erkenntnis der Naturgesetze sich änderte. Methoden, welche vor 40 und 30 Jahren noch Evangelien waren, werden heute vom wissenschaftlich gebildeten Forstmann verpönt. Diese totale Umstellung wird aber auch für den Laien sofort verständlich, wenn er vernimmt, daß am Aufbau des Baumes die Atmosphäre einen 30mal größeren Anteil hat als der Boden, auf welchem er wächst. Für uns Geometer war aber besonders interessant zu hören, wie die Forstleute sich zur Anfertigung von Waldplänen stellen und wie sie sich die Aufnahme von Wegen, Höhenkurven, Abteilungsgrenzen und deren Darstellung, als für ihre Zwecke am günstigsten, denken. Reicher Beifall gab dem Herrn Vortragenden die Versicherung, daß seine Ausführungen dankbare Ohren gefunden. Nach der Tagung nahmen die Versammlungsteilnehmer auf der sonnigen Hotelterrasse das Mittagessen ein. Die Schaffhauserkollegen hatten aber das Bedürfnis, noch ein Uebrignes zu tun. Punkt 2 Uhr wurden daher diejenigen Geometer, welche kein eigenes Auto hatten, in gummirereifte Wagen verstaut und in flotter Fahrt über Behringen, Löhningen nach Hallau gebracht, allwo der edlen Traube Saft auf sie wartete. Der Rückweg führte durch das alte Städtchen Neunkirch. Diese Fahrt durch den fruchtbarsten Teil des Kantons war sicher für manchen Teilnehmer ein feines Erlebnis.

Fricker.

Kleine Mitteilungen.

Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen.

(Aus dem Bundesgericht.)

Bei der Durchführung von Grundbuchvermessungen im Kanton St. Gallen hat sich eine Streitfrage über die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetz erhoben, deren Entscheidung für das Vermessungswerk von wesentlicher Bedeutung ist. Das Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen enthält einerseits Vorschriften über das Verfahren bei der *Zusammenlegung landwirtschaftlicher Güter*, anderseits sieht es für die *Grenzregelung* ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren vor, bei welchem Wertunterschiede zwischen den einzelnen Parzellen durch Geldentschädigungen auszugleichen sind, über deren Betrag eine von der Regierung ernannte Oberschätzungskommission endgültig entscheidet. Vorgängig der Grundbuchvermessung in der Gemeinde *Oberuzwil* suchte der Gemeinderat vermittelst des Grenzregelungsverfahrens die ungünstigen Grenz- und Liegenschaftsverhältnisse nach Möglichkeit zu verbessern. Einige der beteiligten Grundbesitzer behaupteten, es handle sich hier um eine Güterzusammenlegung, während die Regierung der Ansicht des Gemeinderates zustimmte, wonach eine Grenzregelung auch da zulässig sei, wo nicht unmittelbar aneinander grenzende Liegenschaften gegeneinander abgetauscht werden.

Die betreffenden Liegenschaftseigentümer hielten in einem staatsrechtlichen Rekurs vor *Bundesgericht* daran fest, daß die Grenzregelung des st. gallischen Gesetzes nicht zulässig sei, wo wie hier ein zusammenhängendes Gebiet einer völligen Neueinteilung unterworfen, den Eigentümern Grund und Boden entzogen und dafür andere Parzellen zu-